

---

## ZUSATZVEREINBARUNG PREISANPASSUNG BEI ÄNDERUNGEN DER BESCHAFFUNGSKOSTEN

---

der NCS Ulm GmbH  
(nachfolgend „NCS ULM“),  
Römerstrasse 94  
89077 Ulm  
([www.ncsulm.de](http://www.ncsulm.de))

Und

**KUNDE**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Situation auf dem weltweiten Markt für IT-Komponenten, insbesondere bei Serverhardware, Halbleitern und Hardware mit Speichermedien verbaut (z.B. Workstation, Smartphone etc.) ist derzeit durch extreme Verknappungen und unvorhersehbare Preissprünge seitens der Hersteller und Distributoren („Vorlieferanten“) gekennzeichnet.

NCS ULM bezieht die durch den Kunden bestellten Hardware-Produkte und sonstigen vertragsgegenständlichen Leistungen projektbezogen von Vorlieferanten im Rahmen entsprechender Deckungsgeschäfte. Soweit sich die mit den Vorlieferanten im Rahmen des Deckungsgeschäfts vereinbarten Einkaufspreise nach einer verbindlichen Bestellung des Kunden ändern, beabsichtigt NCS ULM den in der jeweiligen Kundenbestellung vereinbarten Preis in dem Umfang anzupassen, in dem sich die Beschaffungskosten tatsächlich geändert haben.

Um auch unter diesen Bedingungen eine Belieferung mit hochwertiger Hardware weiterhin sicherstellen zu können und gleichzeitig eine seriöse kalkulatorische Basis zu wahren, ist die Vereinbarung einer flexiblen Preisanpassung erforderlich.

Diese Regelung stellt sicher, dass Kostensteigerungen und Kostensenkungen im tatsächlich eintretenden Umfang berücksichtigt werden. Als Ausgleich für die Flexibilität des Kunden räumt NCS ULM dem Kunden das Recht ein, sich außerordentlich von den vertraglichen Vereinbarungen zu lösen.

Mit Annahme des Angebotes stimmen sie automatisch dieser Individualvereinbarung zu.

### **Preisanpassung bei Änderungen der Beschaffungskosten**

Verändern sich nach Vertragsschluss die Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind - insbesondere Einkaufs- und Beschaffungskosten für Hardware und IT-Komponenten einschließlich Halbleitern - ist NCS ULM nach billigem Ermessen berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen.

Etwaige Steigerungen bei einer Kostenart dürfen von NCS ULM nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Kostenarten erfolgt, sodass in keinem Fall ein zusätzlicher Gewinn erzielt wird.



Bei Kostensenkungen sind die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Änderungen werden dem Kunden auf schriftliches Verlangen nachgewiesen. NCS ULM wird die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, sodass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

Im Falle von nicht unwesentlichen (substanziellen) Preiserhöhungen steht dem Kunden ein Lösungsrecht in Form eines Sonderkündigungsrechts zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu. Eine substantielle Preiserhöhung liegt ab einer Erhöhung des aktuell geltenden Preises um 20 Prozent vor.

Die Ausübung des Sonderkündigungsrechts hat gegenüber NCS ULM in Textform zu erfolgen, innerhalb der Frist, die uns der Distributor oder Hersteller gewährt.

Soweit Lieferungen von NCS ULM nicht im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbracht werden, steht NCS ULM das Recht zur Preisanpassung ab dem Zeitpunkt zu, wo der Distributor oder Hersteller an uns mit der Preisanpassung in Textform herantritt.

